

(3) Im übrigen wird der Geschäftsgang durch eine vom Präsidium zu beschließende und von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu bestätigende Geschäftsordnung geregelt.

§ 6 *Si 2M*, SO G-VG

(1) Das Oberste Gericht ist zuständig:

- a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Strafsachen, in denen der Oberste Staatsanwalt der Republik wegen ihrer überragenden Bedeutung Anklage vor dem Obersten Gericht erhebt;
- b) für die Verhandlung und Entscheidung über den Antrag auf Kassation rechtskräftiger Entscheidungen in Zivil- und Strafsachen.

(2) Im übrigen wird die Zuständigkeit des Obersten Gerichts durch die Gesetze der Republik bestimmt.

§7

Die Regierung kann vom Obersten Gericht Rechtsgutachten anfordern.

Abschnitt II

Die Oberste Staatsanwaltschaft

§ 8

Es wird eine Oberste Staatsanwaltschaft eingerichtet. Sie besteht aus dem Obersten Staatsanwalt der Republik und der erforderlichen Zahl von Staatsanwälten. Der Oberste Staatsanwalt führt die Bezeichnung:

„Generalstaatsanwalt
der Deutschen Demokratischen Republik“